



Weisungen betreffend Honorare und Entschädigungen im Rahmen der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

vom 1. November 2021

Das Amt für Volks- und Mittelschulen des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG; GDB 410.1) und Artikel 36 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 der Lehrpersonenverordnung vom 25. April 2008 (LPVO; GDB 410.12)

beschliesst:

Art. 1 Honorare der Kursleitungen

¹ Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Referentinnen und Referenten von Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungskursen beziehen für die vom Kanton Obwalden organisierten Weiterbildungen folgende Honorare (Vor- und Nachbereitung sind im Stundenansatz inbegriffen):

Honorarrichtwerte	Bandbreite
Kurse (Einzelleitung) Selbständigerwerbende, die ihre AHV selbständig abrechnen, sowie Firmen und Institutionen	Fr. 130.– bis Fr. 200.– pro Kursstunde, in der Regel Fr. 150.–
Kurse (Einzelleitung) Unselbständigerwerbende	Fr. 110.– bis Fr. 130.– pro Kursstunde, in der Regel Fr. 120.–
Referate (60 Minuten) - Selbständigerwerbende, die ihre AHV selbständig abrechnen, sowie Firmen und Institutionen	Fr. 500.– bis Fr. 600.–
Referate (60 Minuten) - Unselbständigerwerbende	Fr. 400.– bis Fr. 500.–

² Die konkrete Honorierung wird innerhalb der obigen Richtwerte und des Budgets festgelegt. Dabei sind Kriterien wie Honorarvorstellung der Kursleitungsperson, deren Ausbildung, Anstellungsverhältnis, bisherige Kursleitungstätigkeit, flexibler Kursleitungseinsatz, Kursart, Kursthematik, Marktsituation usw. zu berücksichtigen.

³ Für Kursleitungen im Teamteaching (Co-Leitung) reduziert sich in der Regel der Einzelleitungsansatz um 20%.

⁴ Sofern die Honoraransätze den Forderungen besonders qualifizierter Kursleitungspersonen für sehr anspruchsvolle Kursleitungstätigkeiten (z.B. Moderation schwieriger Prozesse, grosse Teilnehmerzahl, spezielles Angebot usw.) nicht entsprechen, kann in Ausnahmefällen von den Richtwerten abgewichen werden.

⁵ Für Personal des Kantons entfällt ein Honorar, wenn die Kursleitungstätigkeit innerhalb des Berufsauftrags und in der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt wird.

⁶ Zusätzlich werden die Reisespesen, Verpflegungs- und Unterkunftskosten gemäss Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000 (GDB 141.114) vergütet.

Art. 2 Entschädigungen an weitere Personen

Die Kursadministration wird in der Regel mit Fr. 80.– pro Kurs entschädigt. Sind die Kursleitung und die Kursadministration identisch, entfällt diese Entschädigung.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Diese Weisungen treten am 1. November 2021 in Kraft.

² Die Richtlinien betreffend Honorare und Entschädigungen an Kursleitungen und weitere Personen oder Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung der Volksschule Obwalden vom 28. Januar 2010 werden aufgehoben.

Sarnen, 28. Oktober 2021

Amt für Volks- und Mittelschulen
Amtsleiterin: Francesca Moser